



AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF AM 2. APR. 1973 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 ~~IM BAULICH INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES SIND GARAGEN AUF DER GRENZE ZUM NACHBARN ZULÄSSIG. DIE BESTIMMUNGEN DES BAUORDNUNGSRECHTES BLEIBEN HIERVON UNBERÜHRT.~~
- § 3 AUSNAHMEN GEM. § 31 (1) BBAUG UM ± 1 GESCHOSS ZULÄSSIG.
- § 3 a BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 2. FEB. 1973 DARLEGT SIND.

§ 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 - 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500.-- BEZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 6 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN DES BEB. PLANES NR. 7 HIERMIT AUSSER KRAFT.

Die Planunterlagen erheben Anspruch auf den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25. 3. 1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 21. Mai 1973
Katasteramt
11

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - REINES WOHNGEBIET
2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND) (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG
- GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- TRAFOSTATION
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BEZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- GRÜNFLÄCHEN
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG gem. § 9 (1) 15 BBAUG
- ZUFahrtsVERBOT
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER 0. K. FERTIGER STRASSE

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „FREUDENTAL“ DER GEMEINDE BISSENDORF ORTSTEIL SCHLEDEHAUSEN LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 11. Okt. 1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1968 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

W. J. J. J.
BÜRGERMEISTER

M. J. J. J.
GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBURO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 6. 11. 1972

PLANUNGSBURO NOLTE - H. OSNABRÜCK, DEN 2. APR. 1973

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 20. FEB. 1973 BIS 2. APR. 1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGE WÜRDE AM 20. FEB. 1973 BEKANNTMACHT.

BISSENDORF DEN 2. APR. 1973
GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 2. APR. 1973 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

W. J. J. J.
BÜRGERMEISTER

M. J. J. J.
GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 16. AUG. 1973 genehmigt worden.

Osnabrück, den 16. AUG. 1973
Regierungspräsident

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 9 BBAUG AM 29. 9. 73 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK OFFEN BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN.

BISSENDORF DEN 15. 10. 73
GEMEINDEDIREKTOR